

## **22. Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag vom 01.07.1993**

abgeschlossen zwischen der Ärztekammer für Steiermark, Kurie der niedergelassenen Ärzte einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse andererseits.

### **Präambel Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form anzuwenden.

### **§ 1 Änderung des Gesamtvertrages**

Mit der vorliegenden Zusatzvereinbarung wird im Einvernehmen der Vertragsparteien § 4a Abs. 4 und 5 des Gesamtvertrages geändert.

#### § 4a Abs. 4 des Gesamtvertrages lautet:

(4) Die Ausschreibung erfolgt im Sinne der für Einzelvertragsarztstellen geltenden Regelungen. Die Auswahl erfolgt gemäß der zwischen den Vertragspartnern vereinbarten „Richtlinie für die Auswahl von Vertragsärzten und Vertragsgruppenpraxen“. Sowohl für den Praxisübergeber als auch den Praxisnachfolger besteht die Möglichkeit, bei Nichtherstellung eines Einvernehmens hinsichtlich der Übernahme, binnen 6 Wochen nach Mitteilung der Kandidatin/des Kandidaten durch die Ärztekammer, den Niederlassungsausschuss der Ärztekammer gem. § 84b Ärztegesetz für einen Vermittlungsversuch anzurufen. Kommt auch dabei kein Einvernehmen zustande, ist die Übergabep Praxis als beendet anzusehen und die Einzelpraxis vom Praxisübergeber in der bisherigen Form weiter zu betreiben. Eine neuerliche Ausschreibung der Übergabep Praxis ist in diesem Fall einmalig nach Ablauf von 2 Jahren möglich. Wird der Niederlassungsausschuss nicht angerufen, hat der ausscheidende Vertragsarzt dennoch bei Einwänden gegen die Person des erstgereihten Bewerbers binnen 6 Wochen ab zugegangener Mitteilung der Ärztekammer über das Reihungsergebnis ein Ablehnungsrecht in der Form, dass er durch Mitteilung an die Ärztekammer oder Gebietskrankenkasse seinen Antrag auf Begründung einer Übergabep Praxis und die ausgesprochene Kündigung zurückziehen und somit die Einzelpraxis weiter betreiben kann. Er kann dann allerdings keine weitere Übergabep Praxis mehr beantragen.

#### § 4a Abs. 5 des Gesamtvertrages lautet:

(5) Lehnt ein Kandidat, der bei derselben Ausschreibung neben der Übergabep Praxis auch bei zumindest einer anderen Planstelle punktebesten Bewerber ist, die Übergabep Praxis ab, tritt in diesem Fall der nächstgereichte Kandidat an die Stelle des punktebesten Bewerbers. Ebenso ist vorzugehen, wenn zwischen dem Übergeber und dem punktebesten Bewerber

keine Einigung zustande kommt und der Niederlassungsausschuss gemäß Abs. 4 ausspricht, dass dem Praxisübergeber keine Schuld an der Nichtherstellung des Einvernehmens trifft. Ist mangels Bewerbern kein nächstgereihter Kandidat vorhanden, kann vom Praxisübergeber binnen vier Wochen nach der Entscheidung des Niederlassungsausschusses die neuerliche Ausschreibung einer Übergabepaxis beantragt werden. Die Kasse ist über das Ergebnis des Niederlassungsausschusses, sowie die Gründe für die Nichteinigung schriftlich zu informieren und hat binnen vier Wochen nach Übermittlung der Entscheidung des Niederlassungsausschusses ein Einspruchsrecht.

## § 2 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen dieser Zusatzvereinbarung treten mit 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Der Gesamtvertrag und die Honorarordnung in der Fassung aller bis zum 30.09.2019 abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen und Anhänge gelten uneingeschränkt weiter, sofern in der vorliegenden Zusatzvereinbarung einzelne Bestimmungen nicht ausdrücklich aufgehoben oder abgeändert wurden.

Wien, am 08.01.2020

Ärztchammer für Steiermark

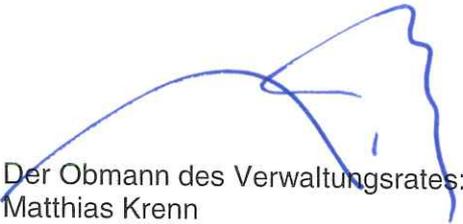
  
VP Dr. Norbert Meindl  
Obmann der Kurie  
niedergelassene Ärzte



  
Dr. Herwig Lindner  
Präsident

Für die Österreichische Gesundheitskasse

  
Für den Leitenden Angestellten:  
Dr. Rainer Thomas  
Generaldirektor-Stellvertreter

  
Der Obmann des Verwaltungsrates:  
Matthias Krenn